

7. Nov. 1962

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

135

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: TO.A § 3, Anl. 1; TV vom 15. Januar 1960 (VergGr. V b)

Leitsatz: In der ersten Fallgruppe der VergGr. V b TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 ist das Erfordernis gründlicher, vielseitiger Fachkenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung gegenstandslos, weil es als quantitatives Minus bereits in dem Merkmal gründlicher, umfassender Fachkenntnisse des Aufgabenkreises enthalten ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 403/61

Urteil des BAG vom 7. November 1962 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 403/61

8 Sa 250/61 Düsseldorf
(Köln)

135

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 7. November 1962

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1962 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Zwerenz und Donnig für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 1. August 1961 – 8 Sa 250/61 – wird auf
Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen,

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist bei einem Versorgungsamt des beklagten Landes als stellvertretender Rentenabschnittsführer beschäftigt und erhält die Bezüge nach der VergGr. VI b TO.A. Er ist der Auffassung, seine Tätigkeit erfülle die Merkmale der VergGr. V b in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960, an den beide Parteien gebunden sind. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1960 nach der VergGr. V b TO.A zu besolden.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den tariflichen Merkmalen der VergGr. V b entspreche.

Während das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des Klägers nach dem Klageantrage erkannt. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land das Ziel der Klagabweisung weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

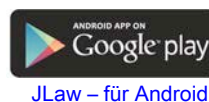
Unter die VergGr. V b fallen nach dem am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 Angestellte im Bürodienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. Diese Merkmale sieht das Landesarbeitsgericht durch die überwiegende Tätigkeit des Klägers als erfüllt an.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Kläger neben dem Rentenabschnittsführer, einem Oberinspektor, ganz überwiegend mit der Bearbeitung von



Rentenbescheiden, Entscheidungen und Vorlageberichten beschäftigt. Während die einfacheren, routinemäßigen Arbeiten von anderen Mitarbeitern erledigt werden, werden die verbleibenden schwierigeren Vorgänge zwischen dem Abschnittsführer und dem Kläger ohne Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad gleichmäßig aufgeteilt. Der Kläger fertigt ebenso wie der Abschnittsführer aufgrund der Unterlagen den Bescheid oder Bericht an und legt das Ergebnis seiner Arbeit unmittelbar dem Dezernenten vor. Er erhält für die Bearbeitung des Einzelfalles keine Weisungen vom Abschnittsführer; in vorkommenden Zweifelsfällen holen beide Rat beim Dezernenten ein. Dem Kläger obliegt auch die rechnerische Feststellung. In diesem seinem Hauptaufgabengebiet unterscheidet sich die Tätigkeit des Klägers von der des Abschnittsführers nur insofern, als diesem die Gegenzeichnung der Kassenanweisungen und die Unterschriftsleistung unter die Rentenkarten vorbehalten ist.

Zur Erledigung dieser Aufgaben benötigt der Kläger nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts sowohl gründliche, umfassende Fachkenntnisse seines Aufgabenkreises wie auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung. Sein eigentliches Aufgabengebiet sei das Versorgungsrecht speziell. Auf diesem Gebiet müsse er nicht nur die Vorschriften kennen, sondern auch die dazugehörigen Verfügungen und Erlasse beherrschen sowie die hierzu ergehende Rechtsprechung verfolgen und anwenden. Damit weise der Kläger umfassende Fachkenntnisse seines Aufgabengebiets auf, denn eine noch eingehendere Beherrschung der Materie "Versorgungsrecht" lasse sich von einem Angestellten, der keine wissenschaftliche Vorbildung habe, nicht erwarten. Die Kenntnisse, die der Kläger darüber hinaus benötigt, wertet das Landesarbeitsgericht als gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit seinem Aufgabengebiet zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung; dabei handelt es sich um Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens, des Häftlingshilfegesetzes,



der Reichsversicherungsordnung, des Eherechts, des Unterhaltsrechts im BGB, des Kindergeldgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, des Beamtengesetzes, des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie um die zur Abgrenzung erforderliche Kenntnis organisatorischer Vorschriften.

Diese Auffassung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Wenn nämlich der Kläger zur Bearbeitung von Rentenbescheiden oder Vorlageberichten beispielsweise Kenntnisse im Unterhaltsrecht oder im Verfahrensrecht braucht, so fallen diese Fachkenntnisse unmittelbar in seinen eigenen Aufgabenbereich. Gleichwohl mußte das angefochtene Urteil Bestand haben.

Bei der Auslegung der Tarifnorm hinsichtlich der geforderten Fachkenntnisse ist auszugehen von dem Aufgabenkreis des Angestellten, in dem von ihm gründliche, umfassende Fachkenntnisse erwartet werden. Der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 verwendet den Begriff des Aufgabenkreises nicht nur bei den Büroangestellten der VergGr. V b, sondern auch in den entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VI b und IV a. In der Klammerdefinition zu den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b heißt es: "Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann". In der VergGr. IV a sollen sich die Angestellten "durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises" aus der Vergütungsgruppe IV b, die eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" voraussetzt, herausheben. In beiden Fällen können unter dem Aufgabenkreis des Angestellten nur die ihm übertragenen Aufgaben gemeint sein. Es besteht kein Anhalt dafür, daß derselbe Begriff in der VergGr. V b anders auszulegen sein sollte, zumal die Tätigkeitsmerkmale der Büroangestellten in den verschiedenen Vergütungsgruppen aufeinander aufbauen. Mit dem Aufgabenkreis des Angestellten kann daher auch in der VergGr. V b weder ein Teilgebiet der Tätigkeit des Angestellten gemeint sein, noch ist dieser Begriff einem "Gebiet der Verwaltung" gleichzusetzen.



Neben den gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen des Aufgabenkreises verlangt nun die Tarifnorm auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit dem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung. Diese Formulierung mag zunächst den Anschein erwecken, als handele es sich bei den zusätzlich geforderten vielseitigen Fachkenntnissen um nicht in den Aufgabenkreis des Angestellten fallende Kenntnisse. Es würde dann von dem Angestellten ein weiterreichendes Wissen verlangt, das er zwar in der ihm übertragenen Tätigkeit nicht einzusetzen braucht, das aber seine vielseitige Verwendbarkeit gewährleisten würde. Eine solche Regelung hat der Tarifvertrag jedoch nicht getroffen. Denn nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Tarifnorm muß die dem Angestellten übertragene Tätigkeit die bezeichneten Fachkenntnisse insgesamt auch erfordern. Davon geht auch das Berufungsgericht aus.

Das Landesarbeitsgericht folgt andererseits mit Recht nicht der bisweilen vertretenen Auffassung, die Tarifnorm fordere zwei verschiedene Tätigkeitsbereiche des Angestellten, einen "eigentlichen" Aufgabenkreis, der umfassende Fachkenntnisse, und einen weiteren Aufgabenbereich, der andere, aber nur vielseitige Fachkenntnisse erfordere. Das wäre, wie der erkennende Senat bereits in den Urteilen vom 28. März 1962 - 4 AZR 162/61 - und vom 18. Juli 1962 - 4 AZR 396/61 - (AP Nr. 85 und 86 zu § 3 TO.A) ausgeführt hat, irrig. Die dem Angestellten übertragene Tätigkeit kann sich vielmehr auch auf einen einheitlichen Aufgabenbereich und demgemäß auch auf ein einziges Aufgabengebiet der Verwaltung erstrecken.

Man kann dann aber auch nicht die für den Aufgabenkreis erforderlichen Fachkenntnisse in zwei verschiedene Bereiche von Fachwissen in der Weise aufgliedern, wie es das Landesarbeitsgericht tut, indem es die Kenntnisse "im Versorgungsrecht speziell" als (umfassende) Fachkenntnisse des Aufgabenkreises des Klägers und die zur Erledigung seiner Aufgaben weiter erforderlichen Kenntnisse als (viel-



seitige) Fachkenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung betrachtet. Denn die Fachkenntnisse, die der Kläger zur Bearbeitung der ihm übertragenen Aufgaben einsetzen muß, fallen immer unmittelbar in seinen Aufgabenkreis, mögen sie in einem anderen Gebiet der Verwaltung ebenfalls benötigt werden oder nicht.

Gleichwohl war das vom Landesarbeitsgericht gewonnene Ergebnis, daß die tariflichen Voraussetzungen für den Anspruch des Klägers erfüllt seien, zu bestätigen. Denn gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, d. h. außerhalb seines Aufgabenkreises liegenden Gebieten der Versorgungsverwaltung können vom Kläger neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen seines Aufgabenkreises nicht gefordert werden; letztere aber hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen.

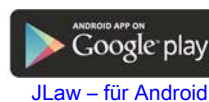
Wie der Senat bereits früher (AP Nr. 84, 85, 86 zu § 3 TO.A) ausgesprochen hat, hat das Merkmal "gründlicher" Fachkenntnisse in den Vergütungsgruppen VII, VI b (neu) und V b (neu) die gleiche Bedeutung; es kennzeichnet den vorausgesetzten Grad der Vertiefung der Fachkenntnisse und erfordert nach der bei der VergGr. VII gegebenen Klammerdefinition "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw.". Die in den Vergütungsgruppen VI b und V b zusätzlich aufgestellten Merkmale "vielseitiger" bzw. "umfassender" Fachkenntnisse betreffen dagegen den Umfang des zur Ausübung der Tätigkeit jeweils erforderlichen Fachwissens. Das Erfordernis "umfassender" Fachkenntnisse bedeutet also lediglich eine quantitative Steigerung gegenüber den in der VergGr. VI b vorausgesetzten "vielseitigen" Fachkenntnissen; sie sind dann anzunehmen, wenn ein breites, d. h. nach dem Umfange der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung vorhanden ist (so bereits AP Nr. 85 und 86 zu § 3 TO.A). Kenntnisse außerhalb des Aufgabenkreises des Angestellten brauchen dagegen nicht nachgewiesen zu werden, weil sie der Angestellte nicht,



wie es die Tarifnorm voraussetzt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit einzusetzen hat; nur wenn das nicht vorausgesetzt würde, hätte das Erfordernis über den Aufgabenkreis hinausreichender Kenntnisse einen Sinn. Im Rahmen des Aufgabenkreises aber ist das Merkmal vielseitiger Fachkenntnisse in den ohnehin geforderten umfassenden Fachkenntnissen als quantitatives Minus enthalten. Das Erfordernis gründlicher, vielseitiger Fachkenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung ist daher gegenstandslos.

Soweit das Landesarbeitsgericht das Merkmal gründlicher, umfassender Fachkenntnisse des Aufgabenkreises als erfüllt ansieht, liegt ein revisibler Fehler nicht vor. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Ansicht damit, daß sich eine noch eingehendere Beherrschung der Materie "Versorgungsrecht" von einem Angestellten, der keine wissenschaftliche Vorbildung habe, nicht erwarten lasse. Damit spricht es zugleich aus, daß die in den Rentenabschnitten eines Versorgungsamts zusammengefaßten Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Versorgung, wie sie vom Kläger wahrgenommen werden, ein hinreichend großer Aufgabenkreis für die Betätigung umfassender Fachkenntnisse im Sinne der Tarifnorm sind; das kommt auch darin zum Ausdruck, daß es das Landesarbeitsgericht als unerheblich bezeichnet, wenn die Bearbeitung bestimmter Aufgaben besonderen Abschnitten zugewiesen ist. Eine Verkennung des tariflichen Begriffs der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse, wie er oben erörtert wurde, ist hierin nicht zu erblicken. Die Bewertung erscheint auch nicht offensichtlich fehlerhaft, zumal die vom Landesarbeitsgericht besonders betrachteten Fachkenntnisse, die der Kläger zur Erfüllung seiner Aufgaben gleichermaßen benötigt, seinen Kenntnissen im Versorgungsrecht hinzuzurechnen sind. Im übrigen liegt die Bewertung des Landesarbeitsgerichts in dem vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfenden Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (BAG 4, 152).

Dasselbe gilt für die Annahme der in der Tarifnorm weiter geforderten überwiegenden selbständigen Leistungen,



bei der sich das Landesarbeitsgericht an die im Tarifvertrag zur VergGr. VI b gegebene Begriffsbestimmung hält.

Die von der Revision erhobene Verfahrensrüge ist nicht begründet. Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht nicht, wie vom beklagten Land in der Berufungserwiderung beantragt, den Arbeitsplatz des Klägers in Augenschein genommen habe. Gegenstand dieses Beweisantrages war die Behauptung, daß der Kläger keine gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse auf anderen, mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung benötige, daß vielmehr nur einzelne Fragen auftauchen könnten, die sich auf außerhalb des Versorgungsgesetzes liegende Gebiete bezögen. Hierauf kommt es bei der Auslegung, die der Senat der Tarifnorm gibt, nicht an; es kann daher unerörtert bleiben, ob eine Besichtigung des Arbeitsplatzes des Klägers kein geeignetes Beweismittel für die Behauptung des beklagten Landes war, wie das Berufungsgericht ausführt.

Hiernach war die Revision des beklagten Landes auf dessen Kosten (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Dr. Zwerenz

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

